BEBAUUNGSPLAN HALLSTADT-SÜD

FÜR DAS GEBIET SÜDLICH DER LANDSKNECHTSTRASSE DER STADT HALLSTADT, GEMARKUNG (FLURWANNEN) HOPFENGARTEN.

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 8, 9 UND 10, SOWIE § 3a DES B BAU G IN VERBINDUNG MIT DER VERORDNUNG VOM 26. 6. 1962 (BGBL. I, S. 429),
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 3, 4, 12 und 17 U. A.,
SOWIE DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM B BAU G VOM 22. 6. 1961 (GVBl NR. 13 VOM JAHRE 1961)
UND DER BAYERISCHEN BAUORDNUNG VOM 1. 1. 1962, (ART. 107, ABS. 4, ART. 7, ABS. 1 U.A.)

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER GEMEINDE HALLSTADT VOM .....
DURCH DEN ARCHITEKTEN, PROFESSOR G. G. DITTRICH, ARCHITEKT BDA, NÜRNBERG, NEUTORGRABEN 1, TEL. 32752.

FÜR DIE TECHNISCHE RICHTIGKEIT DES PLANFESTSENTWURFES:

NÜRNBERG, DEN 1. AUGUST 1966

PROFESSOR G. G. DITTRICH ARCHITEKT BDA
85 NÜRNBERG 22/29 NEUTORGRABEN 1

DER ARCHITEKT:

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE FESTSETZUNGEN
GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTES (PLANZEICHENVERORDNUNG).

WR	REINES WOHNGEBIET
I II III IV IX	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
G R Z 0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
G F Z 0.7	GESCHOSSFLÄCHENZAHL ALS HÖCHSTGRENZE
E	NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
A	NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
	BAUGRENZE
	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
P	ÖFFENTLICHE PARKPLÄTZE
	ÖFFENTLICHE WEGE UND FEUERWEGE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN
	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN
U	UMFORMERSTATION, TRAFOSTATION
M	MÜLL
	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
	KINDERSPIELPLÄTZE
	FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN EINSCHL. DEREN ZUFAHRTEN
Ga	GARAGEN
GGa	GEMEINSCHAFTSGARAGEN
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

GEPLANTE BEBAUUNG:

1. SATTELDÄCHER

2. FLACHDÄCHER

1 VOLLGESCHOSS — 2 VOLLGESCHOSSE — 4 VOLLGESCHOSSE — DACHBODEN — 8 WOHNGESCHOSSE 8 x 2.75 = 22.00 m

WEITERE FESTSETZUNGEN:

A. DACHAUFBAUTEN SIND FÜR DIE BESTEHENDEN UND FÜR DIE NEUEN GEBÄUDE UNZULÄSSIG.
B. DIE EINFRIEDIGUNG DER GRUNDSTÜCKE AN DEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN UND WEGEN DARF NUR MIT RABATTENSTEINEN UND DAHINTER LIEGENDEN LEBENDER HECKEN BIS ZU EINER HÖHE VON 1,00 M AUSGEFÜHRT WERDEN.
C. DIE EINFRIEDIGUNGEN DER REIHENEIGENHEIME DÜRFEN NUR MIT MASCHENDRAHTZAUN UND LEBENDER HECKE BIS 1,00 M HÖHE BEGRENZT WERDEN, MAUERPFEILER SIND UNZULÄSSIG.
D. FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON LEITUNGEN JEDER ART (EINSCHL. KANÄLE) WERDEN DIE ERFORDERLICHEN GRUNDSTÜCKE MIT EINER ENTSPRECHENDEN DIENSTBARKEIT BELASTET.
E. FÜR DIE ABWASSERBESEITIGUNG BESTEHT ANSCHLUSSZWANG AN DIE STÄDT. KANALISATION NACH GESONDERTER SATZUNG.
F. DIE ERRICHTUNG VON NEBENGEBÄUDEN UND ANBAUTEN JEGLICHER ART IST UNZULÄSSIG.
G. KLEINTIERHALTUNG IST UNZULÄSSIG.

ZEICHENERKLÄRUNG FÜR HINWEISE:

	BESTEHENDE FLURSTÜCKSGRENZEN
20 60	GEPLANTE FLURSTÜCKSGRENZEN
11 1/3	MASSE IN METER
FW 32	FLURSTÜCKSNUMMER 4
	FEUERWEHRWEG
N S P	BESTEHENDE BEBAUUNG
240.50 241.00	PRIVATE KINDERSPIELPLÄTZE
A – A'	HÖHENSCHICHTLINIEN HALBE UND VOLLE METER
12	BEZEICHNUNG DER STRASSEN
W 5	RADIUS 12 M
	WOHNEINHEITEN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBauG AUF GRUND DES BESCHLUSSES DES STADTRATES VOM 16.8.1962 AUSGEARBEITET UND DURCH BESCHLUSS DES STADTRATES AM 27.7.1966 ALS ENTWURF BESCHLOSSEN WORDEN.

STADT HALLSTADT, DEN 5.3.1967 — DER BÜRGERMEISTER

DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG WURDE AM 4.10.1967 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

STADT HALLSTADT, DEN 5.3.1968 — DER BÜRGERMEISTER

DIESER ENTWURF HAT GEMÄSS § 2 ABS. 6 BBauG IN DER ZEIT VOM 20.10.1967 BIS 20.11.1967 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STADT HALLSTADT, DEN 5.3.1968 — DER BÜRGERMEISTER

Dieser Plan ist mit allen seinen Teilen, samt Tektur vom 12.9.1968, gemäß § 10 BBauG mit Beschluß des Stadtrates vom 23. Oktober 1969 als Satzung beschlossen und damit zum Bebauungsplan erhoben worden.

Hallstadt, den 5. Nov. 1969
Stadt Hallstadt:
i.V.

Zweiter Bürgermeister

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 BBauG VON DER REGIERUNG VON OBERFRANKEN MIT RE VOM 3.8.1970 NR 673-6230 HA-14/67 GENEHMIGT WORDEN.

BAYREUTH, DEN 3.8.1970 — REGIERUNG VON OBERFRANKEN

DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 14.9.1970 GEMÄSS § 12 BBauG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

STADT HALLSTADT, DEN 13. Oktober 1970 — DER BÜRGERMEISTER (Popp)

1A+B